



Merkblatt

über wesentliche versamlungsbezogene Bestimmungen

Artikel 8 des deutschen Grundgesetzes (GG) garantiert die Versammlungsfreiheit. Er ist Teil des ersten Abschnitts des Grundgesetzes, in dem die Grundrechte gewährleistet werden. Im Rahmen des Versamlungsrechts gibt es verschiedene „Spielregeln“. Dieses Merkblatt gibt Hinweise, was bei der Wahrnehmung dieses Rechtes zu beachten ist. Diese Hinweise sind jedoch keine abschließenden Erläuterungen. Alle anmeldenden und teilnehmenden Personen sind verpflichtet, sich über alle Rechte und Pflichten des Versammlungsgesetzes vertraut zu machen.

Anzeige

Die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel hat spätestens **48 Stunden vor Bekanntgabe** dieser zu erfolgen. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Versammlung, sondern zum Beispiel die Veröffentlichung in den Sozialen Medien, der Beginn des Verteilens von Flyern, Informationen über Rundfunk und Fernsehen, das Versenden von Einladungen usw. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. **Es empfiehlt sich aber einen größeren Zeitraum einzuplanen, weil unter Umständen Kooperationsgespräche mit der Versamlungsbehörde bzw. mit der Polizei notwendig werden.**

In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versamlungen (inkl. eventueller Zwischenkundgebungen)
- der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung
- der Gegenstand der Versammlung
- Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen telefonische oder sonstige Erreichbarkeit und die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

Wünschenswert ist überdies auch die Angabe zu

- dem evtl. beabsichtigten Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Lautsprecher),
- der eventuellen Teilnahme prominenter Personen oder
- erwarteten Störungen.

Auch empfiehlt sich, die beabsichtigte Benutzung von Aufbauten, Essens- und Getränkeständen sowie Musikdarbietungen im Rahmen der versammlungsrechtlichen Anzeige ebenfalls mitzuteilen, um eine Erlaubnisfreiheit prüfen zu können. **Sind solche Aktivitäten nämlich nicht versammlungsimmanent, d. h. nicht funktional für die Durchführung der Versammlung notwendig, muss hierfür ggf. eine Sondernutzungserlaubnis bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt werden.**

Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach § 5 NVersG anzuzeigenden Daten unverzüglich mitzuteilen. Nutzen Sie hierfür gerne das Anmeldeformular, welches Sie unter <https://www.diepholz.de/verkehr-und-ordnung/ordnung/versammlungsrecht/> finden.

Eine nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Versammlungsleitung

Die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung bei Versammlungen unter freiem Himmel ergeben sich im Wesentlichen aus § 7 NVersG.

- Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Versammlung anwesend zu sein und für Ordnung und den friedlichen Verlauf der Versammlung zu sorgen. Insbesondere ist sie für die Durchsetzung der erteilten Auflagen verantwortlich und muss hierfür zuverlässig sein.
- Die verantwortliche versammlungsleitende Person muss für die Polizei und die Versammlungsbehörde während der Versammlung telefonisch erreichbar sein.
- Bei Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleitung den teilnehmenden Personen die Auflagen zu verlesen bzw. in geeigneter Form bekanntzugeben und auf deren Einhaltung hinzuweisen.
- Die Leitung kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen.
- Die verantwortliche Leitung hat die Anmeldebestätigung oder Verfügung der Versammlungsbehörde mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.
- Ist die Versammlungsleitung verhindert, ist eine Stellvertretung zu benennen.
- Kann sich die verantwortliche Leitung nicht durchsetzen, ist sie verpflichtet, die Versammlung zu unterbrechen oder zu beenden.
- Der verantwortlichen Leitung droht eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn sie eine Versammlung wesentlich anders als angemeldet durchführt oder den erteilten Auflagen nicht nachkommt.

Rechte und Pflichten der Ordner

- Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig und zuverlässig sein. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit kann im Einzelfall von der Polizei zwecks Identitätsfeststellung die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments verlangt werden.
- Die Ordner müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Sie sind durch weiße Armbinden, oder Warnwesten die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.
- Die verantwortliche Versammlungsleitung hat die Ordner im Vorfeld über deren Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Dabei haben sie jedoch keine weitergehenden Befugnisse als die Versammlungsleitung.

Sonstige Hinweise

- Vermeidbare Verkehrsbehinderungen anderer Verkehrsteilnehmer müssen unterbleiben. Dies gilt insbesondere für den Straßenverkehr und öffentlichen Personennahverkehr. Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei und dem Rettungsdienst ist die An-, Durch- und Abfahrt während der gesamten Versammlung **durchgängig** zu gewährleisten. Soweit im Auflagenbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen der StVO/STVZO einzuhalten.
- Aufzüge (z.B. Konvois) dürfen nicht unnötig in die Länge gezogen und Verkehrswege nicht blockiert werden.
- Bei lautverstärkenden Mitteln (Lautsprecher/ Megaphon) ist darauf zu achten, dass nur der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird. Unzumutbare Lärmbelästigungen der Anliegenden und Passanten sind nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten. Die Lautstärke der Lautsprechereinrichtungen und sonstigen elektroakustischen Hilfsmitteln sowie der evtl. eingesetzten Musikinstrumente sind auf 85 dB zu begrenzen, gemessen in fünf Meter Entfernung von der Geräuschquelle. Auch Hupkonzerte oder das vereinzelt Hupen sind nicht zulässig.
- Aufbauten: Die Standsicherheit sowie die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Kabel sind begehr- und verkehrssicher abzudecken. Sofern Pavillons / Tische / Bühnen etc. als Versammlungsmittel eingesetzt werden, sind diese standsicher aufzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen Wegfliegen bzw. Umfallen zu sichern.

- Beim Sammeln von Unterschriften oder Spenden hat dies in einer angemessenen Art und Weise zu geschehen, ein Bedrängen von Passanten ist dabei zu unterlassen.
- Das Mitführen von offenem Feuer, insbesondere von Fackeln sowie das Verbrennen von Gegenständen und das Abbrennen von Pyrotechnik ist verboten.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken oder der Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst und daher während der Versammlung unzulässig. Zudem sind insbesondere der Verkauf, der Ausschank und der Konsum von alkoholischen Getränken im gesamten Verlauf der Versammlung untersagt.
- Für die anlässlich der Versammlung entstandenen Schäden und sonstigen Kosten haften neben dem/ der Verursachenden unter Umständen auch der / die Anmeldende oder die verantwortliche Leitung.
- Der Versammlungsort ist nach Abschluss der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich auf dessen Kosten zu beseitigen.
- Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind sog. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung.

Verbote

Je nach Art und Umfang der Versammlung können Beschränkungen in Form von Auflagen i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG durch die Versammlungsbehörde verfügt werden. Adressat von Verfügungen ist der/die Anmelder/in bzw. die Versammlungsleitung.

Sofern keine anderen geeigneten Mittel ersichtlich sind, kann die Versammlung zum Schutze der Öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung auch verboten werden, wenn drohende Gefahren auch nicht durch Auflagen beseitigt werden können. In diesem Fall darf die Versammlung nicht durchgeführt werden. Wegen der besonderen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf die Ausübung des Versammlungsrechtes jedoch nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Während einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin ist es verboten

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, bereitzuhalten oder zu verteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Ordner.
- Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren (sog. Schutzausrüstungsverbot) sowie in einer Aufmachung teilzunehmen oder Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind (sog. Vermummungsverbot).

- Außerdem ist es verboten, in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln (sog. Militanzverbot).

Weitere Straftatbestände sind in § 20 Niedersächsisches Versammlungsgesetz zu finden.

Die Tatbestände für ordnungswidriges Verhalten sind in § 21 Niedersächsisches Versammlungsgesetz enthalten.

Zum Ablauf einer Versammlung

Mit Beginn der Versammlung geht die Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde auf die Polizei über. Die Polizei überwacht vor Ort die Einhaltung der verfügbaren Auflagen und sorgt somit für Ihre Sicherheit, sowie die Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden und unbeteiligten Dritten. Die Polizei kann Teilnehmende, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Versammlung sofort zu verlassen. Der Polizei ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen. Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder gegen Auflagen verstoßen wird, oder wenn die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmenden sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann, wenn dies aufgrund der aktuellen Lage erforderlich ist, die Aufzugsstrecke kurzfristig ändern oder einen neuen Versammlungsbereich zuweisen. Hierzu nimmt die Polizei Kontakt mit der Versammlungsleitung auf. Weisungen der Polizei sind zu befolgen.

Für ein friedvolles Miteinander

- Bleiben Sie friedlich und fair! Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gilt nur für friedliche Versammlungen.
- Treten Sie friedlich für Ihre Überzeugung ein.
- Unterstützen Sie unsere Bemühungen und die Bemühungen der Polizei für einen friedlichen Verlauf der Versammlung.
- Seien Sie stets tolerant gegenüber Andersdenkenden.

Das Team der Versammlungsbehörde wünscht Ihnen einen erfolgreichen und friedlichen Verlauf Ihrer Versammlung. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an uns – wir finden gemeinsam eine Lösung.

Kontaktdaten:

Landkreis Diepholz
FD Sicherheit und Ordnung
Frau Bredow
Tel.: 05441-976-4025
Email: jana.bredow@diepholz.de

Landkreis Diepholz
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Frau Stenzel
Tel.: 05441-976-1664
Email: sabrina.stenzel@diepholz.de